

# **BGer 7B\_158/2022 vom 22. Mai 2024**

Bundesgericht, 2024-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_158\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_158_2022)

FR: TF 7B\_158/2022 du 22 mai 2024

IT: TF 7B\_158/2022 del 22 maggio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 80 Abs. 1 BGG ), der im Rahmen eines Gesuchs um Akteneinsicht eines hängigen Strafverfahrens ergangen ist. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen ( Art. 78 Abs. 1 BGG ). Damit besteht kein Raum für die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde (siehe Art. 113 BGG ). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

### **E. 1.2**

Da die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, beschränkt sich der Streitgegenstand auf die Eintretensfrage. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt, die über eine reine Rückweisung hinausgehen, ist darauf nicht einzutreten (vgl. BGE 144 II 184 E. 1.1 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz sei auf seine kantonale Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten.

#### **E. 2.1**

Nach der Vorinstanz lege der Beschwerdeführer keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 393 lit. b StPO dar, weshalb nicht auf die Beschwerde eingetreten werden könne. Er - so die Vorinstanz - behaupte lediglich, durch das vom Zivilgericht superprovisorisch ausgesprochene Annäherungs- und Kontaktverbot werde seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Dadurch lege er aber gerade nicht dar, inwiefern ihm durch die hier angefochtene Verfügung der Strafgerichtspräsidentin vom 12. Januar 2022, mit welcher die Verfügung betreffend Einschränkung der Verwendung der Akten nicht in Wiedererwägung gezogen wurde, ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen soll.

#### **E. 2.2**

Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden. Ein drohender nicht wieder gutzumachender Nachteil wird vom Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht nicht hinreichend substantiiert und nachvollziehbar aufgezeigt und ist auch nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als er vor Bundesgericht festhält, die Fernhaltmassnahme gelte nicht mehr. An der zutreffenden vorinstanzlichen Auffassung ändert schliesslich auch nichts, dass der Beschwerdeführer behauptet, die Verfügung der Strafgerichtspräsidentin schränke ihn bzw. seine Handlungsfreiheit ein, indem sie ihm eine Geheimhaltungspflicht auferlege, ihn damit in seiner Meinungsäusserungsfreiheit einschränke und ihm im zivilrechtlichen Verfahren eine Beweismittelbeschränkung auferlege. Wie bereits die Vorinstanz erwog, ist es Sache

des Zivilgerichts, ob es Akten aus einem Strafverfahren im Zivilverfahren als relevant erachtet und beizieht. Dem Beschwerdeführer steht es frei, im Zivilverfahren einen dahingehenden Antrag zu stellen. Dadurch, dass die Strafgerichtspräsidentin mit Verfügung vom 12. Januar 2022 gegenüber dem Beschwerdeführer die Einschränkung der Verwendung der Akten nicht in Wiedererwägung gezogen hat, lässt sich folglich entgegen seiner Auffassung kein drohender nicht wieder gutzumachender Nachteil ableiten.

### **E. 2.3**

Nach dem Erwogenen ist es daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Sachurteilsvoraussetzung von Art. 393 lit. b StPO verneint und auf die Beschwerde nicht eintritt.

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich den vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsentscheid beanstandet und dessen Aufhebung beantragt, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz legt dar, dass sie die Gewährung der amtlichen Verteidigung aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abweist und deshalb dem Beschwerdeführer die Kosten auferlegt. Im Übrigen ist ohnehin fraglich, ob die Beschwerde diesbezüglich den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG überhaupt genügt.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.